

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1511 betreffend Übertritt der städtischen Lehrpersonen in die Pensionskasse der Stadt Zug; Anpassung des Pensionskassen- und des Personalreglements; Änderung vom 15. Dezember 2009

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2031 vom 16. Juni 2009 und Nr. 2031.2 vom 10. November 2009:

gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005¹⁾:

I.

Das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

¹ unverändert

² Die Mitgliedschaft bei der Kasse ist obligatorisch für die Mitglieder des Stadtrates und das Personal der Stadt Zug, ausgenommen Personen, die aufgrund von Sonderregelungen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.

³ unverändert

V.^{quater} Übergangsbestimmungen vom 15. Dezember 2009 (neu) § 39 sexies (neu)

¹ Ein allfälliger im Rahmen der Teilliquidation der kantonalen Pensionskasse mitgegebener Fehlbetrag infolge des per 1. Januar 2010 vorgesehenen kollektiven Übertritts der städtischen Lehrpersonen wird den übertretenden Versicherten ausgeglichen.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 8, S. 238

²Zur Vermeidung einer Leistungseinbusse in Bezug auf die voraussichtliche Altersrente im Alter 64 wird für jede übertretende Lehrperson die Altersrente im Alter 64 bestimmt, die sich bei der kantonalen Pensionskasse (inkl. Einmaleinlage für Altersleistungen gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006) ergeben hätte und diejenige, die sich bei der städtischen Pensionskasse ergibt. Für den Vergleich wird eine Verzinsung von 2% angenommen. Falls die Altersrente gemäss dem Reglement der städtischen Pensionskasse tiefer ist, wird der Differenzbetrag durch den Umwandlungssatz dividiert, mit 2% auf den Zeitpunkt des Eintritts in die städtische Pensionskasse diskontiert und dem individuellen Altersguthaben gutgeschrieben.

³Zur Vermeidung einer Leistungseinbusse in Bezug auf die voraussichtliche Altersrente vor dem Alter 64 wird für jede übertretenden Lehrperson mit Jahrgang 1946 bis 1952 die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 bestimmt, die sich bei der kantonalen Pensionskasse (inkl. Einmaleinlage für Altersleistungen gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006) ergeben hätte. Für die Berechnung wird eine Verzinsung von 2% angewendet. Falls die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 gemäss dem Reglement der städtischen Pensionskasse tiefer ist, wird der Differenzbetrag ausgeglichen. Funktions- oder Beschäftigungsgradänderungen werden berücksichtigt. Zur Finanzierung des Ausgleichs wird eine technische Rückstellung gebildet.

⁴Ein durch den Übertritt der Lehrpersonen versicherungstechnisch erforderlicher Einkauf in die technischen oder nichttechnischen Reserven der Pensionskasse der Stadt Zug wird der städtischen Pensionskasse vergütet.

⁵Die erforderliche Finanzierung gemäss den Absätzen 1 bis 4 erfolgt zulasten der in der städtischen Rechnung zweckgebunden für die Aufnahme der städtischen Lehrpersonen vorhandenen Rückstellung von 15 Mio. Franken.

II.

Das Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug vom 5. September 2000¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 53 Abs. 1

¹ Für die Mitarbeitenden ist der Beitritt zur städtischen Pensionskasse gemäss den Vorschriften des Pensionskassenreglementes obligatorisch.

² unverändert

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 10, S. 169

III.

¹ Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu geben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

³ Nach dem per 31. Dezember 2009 erfolgten Übertritt des Lehrpersonals von der Pensionskasse des Kantons Zug zur Pensionskasse der Stadt Zug erstattet der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Schlussabrechnung gemäss § 28 Abs. 8 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 31. August 2006¹⁾.

Zug, 15. Dezember 2009

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Die Präsidentin:

Isabelle Reinhart

Der Stadtschreiber:

Arthur Cantieni

Referendumsfrist: 19. Dezember 2009 - 18. Januar 2010

Von der Direktion des Innern des Kantons Zug genehmigt am:

¹⁾ BGS 611.1